

LESEABSCHRIFT

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

mit Änderungen entsprechend Artikel 1 des **Entwurfs** eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht
(Stand 30.11.2016)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
 (zu § 10 BNatSchG)
- § 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG)

Dritter Abschnitt

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)
- § 6 Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
 (zu § 15 BNatSchG)
- § 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften über den Bodenabbau

- § 8 Genehmigungsvorbehalt
- § 9 Genehmigungsantrag
- § 10 Genehmigung
- § 11 Vorbescheid
- § 12 Verpflichtung zum Abbau
- § 13 Betriebsplanpflichtige Abbauten

Fünfter Abschnitt

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)
- § 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)
- § 16 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)
- § 17 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (zu § 24 BNatSchG)
- § 18 Biosphärenreservate (zu § 25 BNatSchG)
- § 19 Landschaftsschutzgebiete (zu § 26 BNatSchG)
- § 20 Naturparke (zu § 27 BNatSchG)
- § 21 Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)
- § 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)
- § 23 Gemeingebrauch an Gewässern
- § 24 Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 BNatSchG)
- § 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 BNatSchG)
- § 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)
- § 27 Gentechnisch veränderte Organismen (zu § 35 BNatSchG)
- § 28 Pläne (zu § 36 BNatSchG)

Sechster Abschnitt

Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop

- § 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG)
- § 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)

Siebenter Abschnitt

Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften

- § 31 Naturschutzbehörden
- § 32 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
- § 33 Fachbehörde für Naturschutz
- § 34 Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege
- § 35 Landschaftswacht
- § 36 Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu § 3 BNatSchG)
- § 37 Schutz von Bezeichnungen
- § 38 Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)

Achter Abschnitt

Eigentumsbindung, Befreiungen

- § 39 Betretensrecht (zu § 65 BNatSchG)

- § 40 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)
- § 41 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)
- § 42 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich
(zu § 68 BNatSchG)

Neunter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- § 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)
- § 44 Einziehung (zu § 72 BNatSchG)

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Überleitungsvorschriften

- § 45 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

¹In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. ²Die abweichenden Regelungen gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG).

§ 1 a

Inklusion

(zu § 2 BNatSchG)

Bei der Erziehungs-, Bildungs- und Informationsarbeit nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ist auch das Ziel einer umfassenden und wirksamen Teilhabe für alle Menschen mit Behinderungen zu beachten.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)

(1) ¹Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde. ²Ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundes-

rechts und des Landesrechts. ³Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.

(2) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

(3) ¹Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für solche nach § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt im Übrigen das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. ²Eine grundstücksbezogene Anordnung der Naturschutzbehörde an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

Zweiter Abschnitt

Landschaftsplanung

§ 3

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)

(1) ¹Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG soll ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden. ²Für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

(2) ¹Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist die Na-

turschutzbehörde zuständig.
²Jedermann kann den Landschaftsrahmenplan bei der Naturschutzbehörde einsehen und gegen Kosten-erstattung Abdrucke verlangen.
³Daten, die die Naturschutzbehörde für die Erstellung der Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft erhoben hat, übermittelt sie unverzüglich der Fachbehörde für Naturschutz.

**§ 4
 Landschaftspläne und
 Grünordnungspläne
 (zu § 11 BNatSchG)**

¹Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen ist die Gemeinde zuständig.
²Daten, die die Gemeinde für die Erstellung der Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft in einem Landschaftsplan erhoben hat, übermittelt sie unverzüglich der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde.

Dritter Abschnitt

**Allgemeiner Schutz von Natur
 und Landschaft**

**§ 6
 Ersatzzahlung; Ermächtigung
 zum Erlass von
 Rechtsverordnungen
 (zu § 15 BNatSchG)**

(1) ¹Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Er-

satzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.
²Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG kann die Ersatzzahlung auch für Festlegungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

(2) § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung.

**§ 7
 Verfahren
 (zu § 17 BNatSchG)**

(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG gilt die Genehmigung mit dem Zugang einer Mitteilung der Naturschutzbehörde an den Antragsteller, dass Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG nicht erforderlich sind, als erteilt.

(1 a) Ergänzend zu § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind bei einem Eingriff, für den § 44 Abs. 5 BNatSchG Anwendung finden soll, die erforderlichen Angaben einschließlich der insoweit vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gesondert darzustellen.

(2) ¹Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.
²Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

Gelöscht: § 17 Abs. 3 BNatSchG findet keine Anwendung.

Gelöscht: § 5¹
 Eingriffe in Natur und Landschaft ¹
 (zu § 14 BNatSchG)¹
¹Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften als der des § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen, sind abweichend von § 14 BNatSchG kein Eingriff.¹

1. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verwendet worden ist, und die dafür in Anspruch genommenen Flächen,
2. notwendige Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘.

³Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermittelt

1. die nach Absatz 4 zuständige Behörde zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 2 Nr. 1,
2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes und die nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2

der nach Satz 1 zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben. ⁴Die nach Satz 1 zuständige Behörde übermittelt die im Kompensationsverzeichnis erfassten Angaben der Fachbehörde für Naturschutz. ⁵Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dem in Satz 2 bis 4 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.

(3) ¹Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat. ²Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen

Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(4) ¹Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. ²Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. ³Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen. ⁴Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden vorgenommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle. ⁵Wird die Ersatzzahlung bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das auf den nach § 15 Abs. 6 Satz 5 oder 6 BNatSchG maßgeblichen Zeitpunkt folgt, nicht verwendet, so kann die oberste Naturschutzbehörde das Geld einer von ihr zu bestimmenden Stelle zuweisen.

(5) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.

(6) ¹Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. ²Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.

(7) Die Naturschutzbehörde weist nach Abgabe einer Stellungnahme

nach § 17 Abs. 1 BNatSchG und nach Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bis zum Ende des darauffolgenden dritten Kalenderjahres auf ihrer Internetseite auf ihr vorliegende Angaben und Gutachten im Sinne von § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG sowie darauf hin, dass für den Zugang zu diesen Umweltinformationen § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes maßgeblich ist.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften über den Bodenabbau

§ 8 Genehmigungsvorbehalt

Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine dürfen, wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m² ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.

§ 9 Genehmigungsantrag

Dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 8 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere

1. Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,

2. durchgeführte Untersuchungen,
3. die Art und Weise des Abbaus,
4. die Nebenanlagen,
5. die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau,
6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
7. soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
8. die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
9. ein Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 10 Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. ²Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.

(2) ¹Äußert sich zum Genehmigungsantrag eine Behörde, die anzuhören ist, nicht innerhalb von einem Monat nach Anforderung der Stellungnahme oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist bis zu einem Monat für ihre Stellungnahme, so ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht. ²Bedarf die Genehmigung nach landesrechtlichen Vor-

schriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens einer anderen Behörde, so gelten diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als erteilt.

(3) Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind oder die Ersatzzahlung geleistet ist.

(4) ¹Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. ²Sie ist dem Antragsteller und dem Eigentümer sowie einem Nießbraucher oder Erbbauberechtigten zuzustellen. ³Sie wirkt für und gegen die in Satz 2 Genannten und deren Rechtsnachfolger.

(5) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 11 Vorbescheid

¹Über einzelne Fragen, über die in dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 bis 10 zu entscheiden wäre, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid entscheiden. ²Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung beantragt wird. ³Wird der Vorbescheid angefochten, beginnt die Frist mit der rechtskräftigen

Entscheidung. ⁴Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 12 Verpflichtung zum Abbau

(1) Verbleiben inmitten eines größeren Gebietes, das abgebaut ist oder mit dessen Abbau sich die Eigentümer, Nießbraucher oder Erbbauberechtigten einverstanden erklärt haben, oder daran unmittelbar angrenzend abbauwürdige Restflächen, so kann die Naturschutzbehörde anordnen, dass die Restflächen ebenfalls abgebaut werden.

(2) ¹Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dadurch die spätere Nutzbarkeit des ganzen Gebietes oder das Landschaftsbild erheblich verbessert wird oder ein öffentliches Interesse an der möglichst vollständigen Ausnutzung des Rohstoffvorkommens besteht. ²Der Abbau der Restflächen muss den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten bei angemessener Würdigung ihrer Belange zuzumuten sein. ³Der Abbau darf nicht für Wohngrundstücke und solche Grundstücke angeordnet werden, auf die der Berechtigte für die Ausübung seines Berufes angewiesen ist.

(3) ¹Wird der Abbau einer Restfläche angeordnet, so ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten Gelegenheit zu geben, die Fläche selbst abzubauen zu lassen. ²Unterlässt er dies, so kann die Naturschutzbehörde die Fläche abbauen lassen.

(4) Die Naturschutzbehörde kann die Genehmigung von Abbauten in einem Gebiet nach Absatz 1 davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich verpflichtet, einen nach Absatz 1 angeordneten Abbau von Restflächen zu angemessenen Bedingungen durchzuführen.

(5) ¹Soweit einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten infolge einer Anordnung nach Absatz 1 wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist er angemessen zu entschädigen. ²§ 68 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Betriebsplanpflichtige Abbauten

Die §§ 8 bis 12 gelten nicht für Abbauvorhaben, die nach den bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplans bedürfen.

Fünfter Abschnitt

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 14

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)

(1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört werden.

(4) ¹In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. ²Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. ³Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen

Gelöscht: (3) ¹Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. ²Absatz 2 findet keine Anwendung.¶

ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. ⁴Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. ⁵Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. ⁶Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. ⁷Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist **oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinausreicht**, im Niedersächsischen Ministerialblatt. ⁸**Für eine nach dem [Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes] erlassene Verordnung ist eine Begründung vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.**

(5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend

1. die Absätze 1 bis 3,
2. Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.

(6) ¹Nach den Absätzen 1 bis 5 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. ²Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.

(7) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung oder Satzung schriftlich

unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

(8) ¹Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BNatSchG können

1. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung der Naturschutzbehörde und
2. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 22 Abs. 1

einstweilig sichergestellt werden; für einzelne Grundstücke genügt ein Verwaltungsakt. ²Für einstweilige Sicherstellungen sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zuständig; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.

(9) ¹Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich. ²Die Gemeinden führen Auszüge

Gelöscht: , der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1

aus dem Verzeichnis. ³Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.

(10) ¹Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG. ²Die Kennzeichnungspflicht gilt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und nicht für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22.

(11) ¹Als „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“, „Biosphärenreservat“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ oder „Naturdenkmal“ dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein Gebiet, das die UNESCO als „Biosphärenreservat“ anerkannt hat. ³Bezeichnungen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)

(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutz-

behörde auch im Einzelfall anordnen.

(2) ¹In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestimmte oder auf Grund einer solchen Erklärung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. ²Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

(3) Kosten aus

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder
2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten,

trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(4) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der

Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

§ 16
Naturschutzgebiete
(zu § 23 BNatSchG)

(1) Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen.

(2) ¹Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. ²Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 17
Nationalparke,
Nationale Naturmonumente
(zu § 24 BNatSchG)

(1) Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 4 BNatSchG durch Verordnung als Nationales Naturmonument festsetzen.

§ 18
Biosphärenreservate
(zu § 25 BNatSchG)

Gebiete im Sinne von § 25 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Biosphärenreservat festgesetzt werden.

§ 19
Landschaftsschutzgebiete
(zu § 26 BNatSchG)

Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.

§ 20
Naturparke
(zu § 27 BNatSchG)

(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 27 Abs. 1 BNatSchG zum Naturpark erklären. ²Abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG muss der Naturpark größtenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen. ³Ergänzend zu den in § 27 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen muss der Naturpark einen Träger haben, der diesen zweckentsprechend entwickelt und pflegt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist einschließlich einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 100 000 oder einem genaueren Maßstab sowie der Angabe des Trägers im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 21
Naturdenkmäler
(zu § 28 BNatSchG)

(1) Die Naturschutzbehörde kann Einzelschöpfungen und Flächen im Sinne von § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Ver-

ordnung als Naturdenkmal festsetzen.

(2) ¹Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht verboten. ²Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

(3) ¹Wer einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, hat den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, sowie der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks. ³Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. ⁴Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit. ⁵Der Fund und die Fundstelle sind unverändert zu lassen, bis die Naturschutzbehörde entschieden hat, ob der Fund geschützt (§ 22 Abs. 1 oder 3 BNatSchG) oder freigegeben werden soll. ⁶Ist sie bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.

§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

(1) ¹Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich durch Satzung,
2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung

als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. ²Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. ³Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

(2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend; **eine durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 vorgesehene Geldersatzleistung steht der Gemeinde zu.**

(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 festgesetzten Vorschriften und stellt die Einhaltung einer nach

§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehene Verpflichtung sicher.

(3) ¹Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. ²Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. ³Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. ⁴Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite.

⁵Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. ⁶Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. ⁷Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. ⁸Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. ⁹Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist.

§ 23

Gemeingebrauch an Gewässern

Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in einer Festsetzung nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes) getroffen werden.

Gelöscht: (4) ¹Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und[¶]
 1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder[¶]
 2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),[¶]
 sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ²Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und[¶]
 1. für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder[¶]
 2. mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar[¶]
 ist. ⁴Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. ⁵Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. ⁶Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist.[¶]

Gelöscht: zwölf

**§ 24
Gesetzlich geschützte Biotope
(zu § 30 BNatSchG)**

(1) § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die

1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder
2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten

entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

(2) Gesetzlich geschützte Biotope sind auch

1. hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland,
2. Bergwiesen,
3. mesophiles Grünland,
4. natürliche Höhlen und Erdfälle.

(3) ¹Die Eintragung gesetzlich geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; § 22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. ²Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder

ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.

**§ 25
Schutzgebiete des Netzes
„Natura 2000“
(zu § 32 BNatSchG)**

¹Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung; dient die Auswahl der Durchführung einer Maßnahme, die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehen worden ist, oder wird eine Auswahl aufgehoben, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde. ²Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/47/EG benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

**§ 26
Verträglichkeit und
Unzulässigkeit von Projekten;
Ausnahmen
(zu § 34 BNatSchG)**

¹Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt

Gelöscht: Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG

selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. ²Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuerlegen. ³Für Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. ⁴Die Naturschutzbehörde weist nach Abgabe einer Stellungnahme nach § 26 Satz 1 bis zum Ende des darauffolgenden dritten Kalenderjahres auf ihrer Internetseite auf ihr vorliegende Unterlagen im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG sowie darauf hin, dass für den Zugang zu diesen Umweltinformationen § 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes maßgeblich ist. ⁵Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste Landesbehörde.

§ 27
Gentechnisch veränderte
Organismen
(zu § 35 BNatSchG)

Über die Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 BNatSchG entscheidet, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Behörde, die die Freisetzung oder Nutzung zulässt, der die Freisetzung oder Nutzung anzuzeigen ist oder die die Freisetzung oder Nutzung selbst durchführt.

§ 28
Pläne
(zu § 36 BNatSchG)

Für die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 36 BNatSchG gilt § 26 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 29
Zoos
(zu § 42 BNatSchG)

¹Für die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig. ²Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. ³Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

§ 30
Tiergehege
(zu § 43 BNatSchG)

Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht für

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gehalten werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,

Gelöscht: ⁴

3. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen **Falknerjagdschein** besitzt,
4. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

Siebenter Abschnitt

Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften

§ 31 Naturschutzbehörden

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahr. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ³Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde einer großen selbständigen Stadt übertragen; die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die große selbständige Stadt dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ⁴Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das Fachministerium.

(3) Naturschutzbehörden sind auch

1. die Nationalparkverwaltung „Harz“, die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“,
2. die **Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt,**
3. andere Landesbehörden, soweit diese aufgrund einer Verordnung nach § 32 Abs. 4 zuständig sind.

§ 32 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(1) ¹Soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. ²Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus. ³Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.

(2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckdienlich, so kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall die Aufgabe einer anderen unteren Natur-

Gelöscht: Falknerschein

schutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen.

(3) ¹Hat ein Programm des Landes, das ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert wird, die Förderung von Schutz-, **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**, für Naturschutzzwecke zum Gegenstand, so kann die oberste Naturschutzbehörde bestimmen, dass für Vereinbarungen zu seiner Durchführung andere Behörden des Landes zuständig sind. ²Diese Behörden sind an die fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörden über Inhalt und Ort der Maßnahmen gebunden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 33

Fachbehörde für Naturschutz

¹Die Fachbehörde für Naturschutz ist eine Behörde des Landes. ²**Sie wirkt bei der Ausführung des unmittelbar geltenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit dieses den Naturschutz und die Landschaftspflege betrifft.** ³Sie hat insbesondere

1. Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen,
2. die Naturschutzbehörden und andere Stellen in Fragen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten,

3. die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege zu unterrichten,
4. die Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte wahrzunehmen.

§ 34

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) ¹**Die Naturschutzbehörde bestellt Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, wenn die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde von einer Kommune wahrgenommen werden.** ²Die Beauftragten müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. ³Sie werden jeweils für fünf Jahre bestellt.

(2) ¹Die Beauftragten beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ²Sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben. ³Sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. ⁴Die Naturschutzbehörde hat ihnen die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

§ 35

Landschaftswacht

Gelöscht: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gelöscht: ¹Die Naturschutzbehörde kann Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen.

Gelöscht: ²Sie wirkt bei der Ausführung dieses Gesetzes mit.

Die Naturschutzbehörde kann aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt.

§ 36
Beteiligung von Vereinen
an Aufgaben des Naturschutzes
und der Landschaftspflege
(zu § 3 BNatSchG)

¹Die Naturschutzbehörde kann über die in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Fälle hinaus Vereinen und anderen juristischen Personen mit deren Einverständnis auch

1. die Betreuung bestimmter, nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1, 3 oder 4 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 2 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes, geschützter Teile von Natur und Landschaft,
2. die Betreuung von Naturparken im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und
3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes

widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ²Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

§ 37
Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Naturschutzakademie“, „Naturschutzstation“ und ande-

re zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

§ 38
Mitwirkungsrechte
(zu § 63 BNatSchG)

(1) ¹Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. ²Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

(2) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 1 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt ~~oder~~ **in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt**, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

(3) ¹Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. ²Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann,

so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist.³Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen zu hören.

(4) ¹Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Monate für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind. ³Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. ⁴Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.

(5) ¹Die Naturschutzvereinigungen haben jeder Naturschutzbehörde eine Stelle zu benennen, die zur Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt ist. ²An diese sind die Mitteilungen und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zu übermitteln. ³Hat eine Naturschutzvereinigung einer Naturschutzbehörde keine Stelle benannt, so wird

sie in deren Zuständigkeitsbereich abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG nicht am Verfahren beteiligt.

(6) Durch schriftliche Erklärung der nach Absatz 5 Satz 1 benannten Stelle kann eine Naturschutzvereinigung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren generell verzichten.

(7) Eine Verletzung der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Behörde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

Achter Abschnitt

Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 39

Betretensrecht (zu § 65 BNatSchG)

¹Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitzums jederzeit und
2. Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende befriedete

Besitztum während der Betriebszeiten

betreten. ²Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen; Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten jedoch nur nach rechtzeitiger Ankündigung, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. ³Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden oder in der Presse oder im Internet erfolgen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

§ 40 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)

(1) Ergänzend zu § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auch durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen; § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen.

(3) ¹Die Naturschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt aus. ²Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. ³Wird das Grundstück nicht in an-

gemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. ⁴Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.

(4) Das Land haftet neben den nach § 66 Abs. 4 BNatSchG begünstigten Dritten für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

(5) ¹Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein vertraglich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen. ²§ 42 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 41 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)

(1) Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG ist bei der Naturschutzbehörde, im Fall einer beantragten Befreiung von Geboten oder Verboten einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Gemeinde zu stellen.

(2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet keine Anwendung.

Gelöscht: ²Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird.

§ 42

Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich (zu § 68 BNatSchG)

(1) ¹Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. ²Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. ³Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(2) ¹Der Antrag auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. ²Beruhet die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. ³Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes. ⁴Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) ¹Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

²Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zulässig. ³Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

(4) ¹Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, **forst- oder fischereiwirtschaftliche**, Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). ²Es kann insbesondere geregelt werden

1. die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,

Gelöscht: forst- und fischereiwirtschaftliche

2. die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,
3. die Höhe des Erschwernisausgleichs und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich,
4. das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle,
5. der Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,
6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. Dezember 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung sowie den im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Eu-

ropäischen Union in der jeweils geltenden Fassung und,

7. die Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.

(5) ¹Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. ²Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. ³Er wird auch nicht gewährt,

1. für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften,
2. für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
3. für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde,
4. für Grundstücke im Eigentum einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
5. für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

⁴Voraussetzung für die Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug

Gelöscht: der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung und

auf gesetzlich geschützte Biotope ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen oder eine Mitteilung über das Vorliegen eines Biotops nach § 24 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ist.

Neunter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 43

Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

(2) Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer aufgrund von § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,
2. entgegen einer aufgrund von § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 4 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die das Nationale Naturmonument

oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,

3. entgegen einer aufgrund von § 19 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
4. entgegen einer aufgrund von § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern können,
5. entgegen einer aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 29 BNatSchG erlassenen Verordnung Handlungen vornimmt, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern können,
6. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen sonstigen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. Bodenschätze ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung abbaut,

Gelöscht: (1) § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG findet keine Anwendung.¶

Gelöscht: 2

Gelöscht: 3

Gelöscht: 1

Gelöscht: 1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,¶

2. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,¶

3. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Satzung oder Verordnung nach § 22 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,¶

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5

Gelöscht: 6

9. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,

10. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert,

11. entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt,

12. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein in § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 8 und 12 bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.

**§ 44
Einziehung
(zu § 72 BNatSchG)**

§ 72 BNatSchG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 entsprechend.

Zehnter Abschnitt

**Übergangs- und
Überleitungsvorschriften**

**§ 45
Übergangs- und
Überleitungsvorschriften**

(1) ¹Verordnungen und Anordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. ²Das Gleiche gilt für Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind. ³Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG und § 41 dieses Gesetzes entsprechend. ⁴Eine fehlende grobe Beschreibung der Örtlichkeiten in Verordnungen, die vor dem 8. Februar 2003 erlassen worden sind und für die Karten veröffentlicht oder hinterlegt wurden, ist unbeachtlich.

Gelöscht: 7

Gelöscht: § 16 Abs. 2

Gelöscht: 8

Gelöscht: 9

Gelöscht: 10. ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Ödland oder eine sonstige naturnahe Fläche in Ackerland oder Intensivgrünland umwandelt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 vorliegt.¶

Gelöscht: 11

Gelöscht: ²Bei der Anwendung des Satzes 1 Nrn. 9 und 10 gelten Wallhecken, Ödland und sonstige naturnahe Flächen bis zu ihrer erstmaligen Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2013, als eingetragen.¶

Gelöscht: 4

Gelöscht: Absatz 3 Satz 1

Gelöscht: 6, 10 und 11

Gelöscht: § 43 Abs. 3

(2) ¹Soweit Verordnungen oder Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Ahndung

1. von Verstößen auf Strafen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) oder
2. von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) in der Fassung des Artikels 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237)

verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 71 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 43 und 44 dieses Gesetzes. ²Entsprechend gilt dies, soweit Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen, zur Höhe der Geldbuße und zur Einziehung verweisen.

(3) Ist die Bezirksregierung aufgrund einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zuständig, so nimmt diese Aufgaben vom 1. Januar 2005 an die untere Naturschutzbehörde wahr, in deren Gebiet das Naturschutzgebiet oder der jeweilige Teil des Naturschutzgebiets liegt, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsvorschrift abweichend geregelt ist.

(4) ¹Soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes vom 15. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137) eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllt ist, bleibt diese als Verpflichtung zum Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestehen. ²Genehmigungen nach § 4 des Bodenabbaugesetzes oder nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung gelten als Genehmigungen nach § 10 fort.

(5) ¹Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 19 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 60 a, 60 b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden. ²Soweit für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren die Regelungen nach § 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), anzuwenden waren, sind diese Vorschriften in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Für die am 28. Februar 2010, nicht jedoch am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden

1. § 19 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes,
2. § 61 Abs. 1 bis 4 BNatSchG und die §§ 60 a bis 60 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

(7) Die öffentliche Auslegung in Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft muss sich, wenn diese vor dem 1. März 2010 begonnen worden ist, entgegen § 14 Abs. 2 nicht auf die Begründung erstrecken.

(8) Hat die öffentliche Auslegung einer Verordnung in einem Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor dem 1. März 2010 begonnen, so ist die zeichnerische Bestimmung in Karten entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 freigestellt.

Gelöscht: (9) Die erstmalige Eintragung einer Wallhecke im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bis zum 28. Februar 2013.¶
¶
(10) Die erstmalige Eintragung einer Fläche im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bis zum 28. Februar 2013.¶